

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1977

Nummer 38

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	5. 7. 1977	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Weiterbildungsgesetzes	284
314	30. 6. 1977	Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Vollziehungsbeamten der Justiz	286

223

**Gesetz
zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes,
des Schulpflichtgesetzes und des
Weiterbildungsgesetzes
Vom 5. Juli 1977**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 werden vor den Worten „die Fachoberschule“ die Worte eingefügt: „die Berufsaufbauschule.“
2. Nach § 4b wird eingefügt:

„§ 4c

Oberstufe des Gymnasiums

(1) Die Oberstufe des Gymnasiums (Jahrgangsstufen 11 bis 13) besteht aus der Einführungsphase und dem nachfolgenden Kurssystem. Der Besuch der Oberstufe dauert in der Regel drei, höchstens vier Jahre. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht vom Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

(2) Im Kurssystem wird der Unterricht anstatt in Klassen in Grund- und Leistungskursen der Unterrichtsfächer durchgeführt. Die Unterrichtsfächer, mit Ausnahme von Religion und Sport, werden folgenden drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld,

dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,

dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld.

Die Grund- und Leistungskurse werden dem Schüler in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich angeboten. Für jede Schullaufbahn werden Pflichtbedingungen und Wahlmöglichkeiten so zugeordnet, daß durch eine gemeinsame Grundbildung und individuelle Schwerpunktsetzung die allgemeine Studierfähigkeit gewährleistet wird.

(3) Der Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufe 13 zum Abitur zugelassen, wenn er die in der Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen erfüllt hat.

(4) Die Ergebnisse der Leistungsbewertung im Kurssystem und im Abitur werden vom Notensystem in ein Punktsystem umgesetzt und zu einer Gesamtqualifikation zusammengefaßt. Das Abiturzeugnis wird dem Schüler zuerkannt, wenn er die in der Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen erfüllt hat; der Schüler erwirbt damit die allgemeine Hochschulreife.

(5) Für Abendgymnasien, Kollegs und höhere Handelsschulen mit gymnasialem Zweig können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse dieser Schulen entsprechende Formen eingeführt werden. Das Nähere, insbesondere den Zeitpunkt der Einführung, regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“

3. Nach § 4c wird eingefügt:

„§ 4d

Berufsaufbauschule

(1) Die Berufsaufbauschule vermittelt eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und führt zur Fachoberschulreife.

(2) Der Besuch der Berufsaufbauschule setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte berufliche Tätigkeit voraus.

(3) Der Besuch der Berufsaufbauschule dauert ein- oder zwei Jahre. Das erste halbe Jahr kann auch in Form eines zweijährigen Teilzeitunterrichts geführt und vor Abschluß der Berufsausbildung neben der Berufsschule besucht werden.“

4. Als neuer § 25a wird eingefügt:

„§ 25a

Rechte des Schülers

(1) Der Schüler hat das Recht, in der Schule seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern.

(2) Schülerzeitungen, die von Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schüler herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück verbreitet werden. Eine Zensur findet nicht statt.

(3) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, insbesondere die Durchführung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, sowie die Rechte anderer dürfen durch die Ausübung dieser Rechte nicht beeinträchtigt werden. Nähere Bestimmungen über die Ausübung dieser Rechte in der Schule trifft die Allgemeine Schulordnung.“

5. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Allgemeine Schulordnung

(1) Die Rechtsbeziehungen im Schulverhältnis, insbesondere die Rechte und Pflichten des Schülers, regelt für öffentliche Schulen eine Allgemeine Schulordnung, die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtags erlassen wird. Soweit die Gleichwertigkeit von Ersatzschulen es erfordert, sind die Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung auch auf diese anzuwenden.

(2) Inhalt und Umfang der Allgemeinen Schulordnung bestimmen sich nach dem in der Landesverfassung und den Schulgesetzen festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und deren Pflicht, die Entwicklung des einzelnen Schülers ebenso wie die Entwicklung aller Schüler zu fördern.

(3) Die Allgemeine Schulordnung trifft insbesondere Bestimmungen über:

1. das Verfahren für die Aufnahme in die Schule, den Schulwechsel und die Beendigung des Schulverhältnisses,
2. die Grundsätze für die Leistungsbewertung und Zeugniserteilung, unter Angabe des Noten- und Punktsystems,
3. die Versetzung, die entsprechende Einstufung und Umstufung in Lerngruppen sowie das Überspringen von Klassen und Jahrgangsstufen; die Versetzung setzt voraus, daß der Schüler die Leistungsanforderungen der Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt hat,
4. die Übergänge zu den einzelnen Schulstufen und Schulformen sowie die Abschlüsse,
5. die Rechte und Pflichten des Schülers und der Erziehungsberechtigten sowie der für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlichen sonstigen Personen; dabei sind insbesondere die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen, die Voraussetzungen und der Umfang von Befreiungen und Beurlaubungen sowie das Verfahren bei Schulversäumnissen zu regeln,
6. die Verfügung über Schülerarbeiten,
7. die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege und Unfallverhütung notwendigen Maßnahmen,
8. die Ordnungsmaßnahmen.

(4) Im Rahmen der Allgemeinen Schulordnung und der sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften kann die Schule im Benehmen mit dem Schulträger eine eigene Schulordnung erlassen. Der Schulträger soll im Benehmen mit der Schule die Benutzung der Schuleinrichtungen und des Schulgeländes in einer Hausordnung regeln.“

6. Nach § 26 wird eingefügt:

„§ 26a

Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie können angewandt werden bei Pflichtverletzung durch Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.

(2) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

(3) Körperliche Züchtigung ist unzulässig.

(4) Kollektivmaßnahmen sind nicht zulässig, es sei denn, daß das Fehlverhalten jedem einzelnen Schüler zuzurechnen ist.

(5) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenkonferenz,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe durch die Stufenkonferenz, soweit diese nicht gebildet ist, durch die Gesamtkonferenz,
3. der vorübergehende Ausschluß von Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz, in dringenden Fällen vorab durch den Schulleiter,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule durch die Gesamtkonferenz,
5. die Entlassung von der Schule durch die Gesamtkonferenz; bei schulpflichtigen Schülern bedarf der Beschluß der Bestätigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde, die den Schüler unter entsprechender Anwendung von § 28 Abs. 1 einer anderen Schule zuweisen kann,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Maßnahme ist nur anzuwenden, wenn die Anwesenheit des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde. Soweit der Schüler seine Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

Im Kurssystem tritt an die Stelle der Klassenkonferenz (Nummern 1 und 3) die Konferenz der den Schüler unterrichtenden Kurslehrer.

(6) Maßnahmen nach Absatz 5 Nummern 4 bis 7 sind nur zulässig, wenn der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat.

(7) Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; der Schüler kann hierbei einen Schüler oder Lehrer seines Vertrauens hinzuziehen.“

7. Nach § 26a wird eingefügt:

„§ 26b

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Der erfolgreiche Abschluß eines Bildungsganges wird in der Regel durch ein Abschlußverfahren oder eine Prüfung festgestellt. Der Schüler soll dabei nachweisen, daß er das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht hat. Der Kultusminister erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtags Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über:

1. das Ziel, die Gliederung und die Dauer der Ausbildung,
2. die Aufnahmevoraussetzungen,
3. die Grundstruktur der Unterrichtsorganisation im Klassen- oder Kurssystem,
4. die Unterrichtsfächer, gegebenenfalls die Pflichtbedingungen und die Wahlmöglichkeiten, und die Stundentafel,
5. die Versetzung,
6. die erforderlichen Leistungsnachweise bei Abschlüssen ohne Prüfung,
7. den Zweck und die Gliederung der Prüfung,
8. die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen sowie die Teilnahme von Vertretern des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten,
9. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
10. die Prüfungsfächer, einschließlich Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen, sowie die Befreiung von Prüfungsleistungen,
11. den Ablauf und das Verfahren der Prüfung,
12. den Rücktritt von der Prüfung und die Folgen des Nichtbringens von Prüfungsleistungen,
13. die Folgen von Täuschungshandlungen, insbesondere den Ausschluß von der Prüfung und die nachträgliche Aberkennung des Prüfungszeugnisses,
14. die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
15. die Erteilung von Abschluß- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen,
16. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen.

(2) Für Prüfungen, durch die Nichtschüler einen Abschluß erwerben, erläßt der Kultusminister durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen; Absatz 1 gilt entsprechend.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernste Gefahr für die Gesundheit der anderen Schüler bedeutet, kann vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die untere Schulaufsichtsbehörde auf Grund eines Gutachtens des Schularztes. Bei Gefahr im Verzuge ist der Schulleiter befugt, den Schüler vom Besuch der Schule vorläufig auszuschließen.“

Artikel II

Das Schulpflichtgesetz (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 404) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird als Absatz 5 angefügt:

„(5) Jugendliche, die nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis nicht beginnen, erfüllen die Berufsschulpflicht im ersten Jahr durch den Besuch eines Vollzeitschuljahres. Der Kultusminister kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei Behinderten oder bei internatsmäßiger Unterbringung, zulassen, daß Jugendliche anstelle dieses Vollzeitschuljahres eine gleichwertige Berufsvorbereitung in einer außerschulischen Einrichtung besuchen. Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bleibt unberührt.“

2. § 15 wird aufgehoben.

Artikel III

Das Weiterbildungsgesetz (1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen erläßt der Kultusminister durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen; § 26b Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel IV

(1) Bis zum Inkrafttreten der nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnungen sind die bisher geltenden entsprechenden Verwaltungsvorschriften weiter anzuwenden.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Kultusminister
der Minister für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

- GV. NW. 1977 S. 284.

314

Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Vollziehungsbeamten der Justiz Vom 30. Juni 1977

Auf Grund des § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird bestimmt:

§ 1

(1) Der Vollziehungsbeamte der Justiz wirkt bei der Beitreibung von Ansprüchen nach der Justizbeitreibungsordnung mit.

(2) Der Vollziehungsbeamte hat in Kassenangelegenheiten Aufträge jeder Art (z. B. Ermittlungen und Feststellungen) auszuführen.

(3) Der Vollziehungsbeamte kann zur Aushilfe im Innendienst der Gerichtskasse oder im mittleren Justizdienst herangezogen werden.

§ 2

(1) Der Vollziehungsbeamte ist innerhalb der Gemeinde örtlich zuständig, in der die Dienstbehörde, bei der er beschäftigt ist, ihren Sitz hat. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann diese Zuständigkeit einschränken oder erweitern.

(2) Sind bei einer Behörde mehrere Vollziehungsbeamte tätig, so verteilt der Kassenleiter die Geschäfte unter sie und regelt die Vertretung; in der Regel weist er jedem einen örtlich abgegrenzten Vollstreckungsbezirk zu. Hat die Gerichtskasse ihren Sitz nicht am Beschäftigungsort des Vollziehungsbeamten, so steht diese Befugnis dem Leiter der Beschäftigungsbehörde zu. Die Zuteilung von Aufträgen, die beschleunigt ausgeführt werden müssen, ist an die Geschäftsverteilung nicht gebunden.

(3) Die Gültigkeit einer Amtshandlung des Vollziehungsbeamten wird dadurch nicht berührt, daß sie von einem anderen als dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vollziehungsbeamten vorgenommen wird.

§ 3

Zur Aushilfe im Beitreibungsdienst als Vertreter oder als Verwalter von Plan- oder Hilfsstellen sind in erster Linie mit Erfolg geprüfte Anwärter für den Dienst der Vollziehungsbeamten heranzuziehen. Die zur Aushilfe im Beitreibungsdienst herangezogenen geprüften Anwärter führen die Dienstbezeichnung „beauftragter Vollziehungsbeamter“ abgekürzt „Vollziehungsbeamter (b)“.

§ 4

(1) Im Bedarfsfall kann als Vollziehungsbeamter beschäftigt werden

- a) ein Beamter, der die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat,
- b) ein Beamter des mittleren Justizdienstes.

(2) Ausnahmsweise kann ein Beamter des Justizwachmeisterdienstes als Vollziehungsbeamter beschäftigt werden.

(3) Als Hilfskraft darf nur beschäftigt werden, wer in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(4) Die im Bedarfsfall beschäftigte Hilfskraft führt im Beitreibungsdienst die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Vollstreckungsdienst“.

§ 5

(1) Den Dienstleistungsauftrag für die Hilfskraft (§§ 3 und 4) erteilt der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) In Eilfällen ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde ermächtigt, ausnahmsweise einen vorläufigen Dienstleistungsauftrag zu erteilen. In diesem Fall hat er dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unverzüglich zu berichten.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (JVDO) vom 23. Dezember 1954 (GS. NW. S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1975 (GV. NW. S. 130), außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1977

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

- GV. NW. 1977 S. 286.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.